

**Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro
(Euro-Anpassungs-Satzung)
vom 14. November 2001**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 5a, 6, 8, 9, 10 und 10a des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Sasbach am 14. November 2001 folgende Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro (Euro-Anpassungs-Satzung) beschlossen:

Auf Empfehlung des Gemeindetages wurden die DM-Beträge in EURO-Beträge im Verhältnis 2:1 umgewandelt.

**Artikel 1
Änderung der Verwaltungsgebührensatzung**

Die Verwaltungsgebührensatzung in der Fassung vom 11. Februar 1998 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für Amtshandlungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 1,50 EUR bis 2.500,- EUR zu erheben.

2. § 4 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung abgelehnt, wird ein Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Beendigung der Amtshandlung zurückgenommen oder unterbleibt die Amtshandlung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 1,50 EUR.

3. Gebührenverzeichnis Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung in der Fassung vom 11. Februar 1998 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr EUR
1	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung) wegen Unzuständigkeit gebührenfrei	1/10 bis volle Gebühr, mindestens 1,50 EUR
2	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	1,50 bis 2.500,- EUR
3	Anträge Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergleichen, die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemein- de nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	1,50 bis 100,- EUR
4	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche mündliche Auskünfte sind gebührenfrei	1,50 bis 50,- EUR
5	Bausachen	
5.1	Bestätigung des Zeitpunktes des Eingangs der vollständigen Bauvor- lagen im Kenntnisgabeverfahren (§ 53 Abs. 3 Nr. 1 LBO)	0,5 vom Tausend der Baukosten bzw. Ab- bruchkosten, mindes- tens 25,- EUR
5.2	Mitteilungen nach § 53 Abs. 4 LBO	wie 5.1
5.3	Benachrichtigung der Angrenzer (§ 55 LBO)	5,- EUR je Angrenzer , mindest. 25,- EUR
6	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	2,50 bis 500,- EUR
7	Beglaubigungen, Bestätigungen	
7.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln. Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglau- bigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiede- nen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz	1,50 bis 125,- EUR
7.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	0,50 bis 5,- EUR, mindestens 1,50 EUR
7.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Nie- derschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	0,50 bis 2,50 EUR, mindestens 1,50 EUR
7.4	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 19) hinzu	
8	Bescheinigungen	
8.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen), soweit nichts anderes bestimmt ist	1,50 bis 50,- EUR
8.2	Gebührenfrei sind	
8.2.1	Bestätigungen, die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne Einkom- men- und Körperschaftssteuerrechts (z.B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen),	
8.2.2	die Ausstellung von Negativzeugnissen gem. § 28 Abs. 1 BauGB	
9	Bestattungsrecht	
9.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	2,50 bis 25,- EUR
9.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	2,50 bis 15,- EUR
10	Feiertagsrecht	
10.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdiens- tes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	10,- bis 50,- EUR
10.2	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	
10.2.1	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 bis 24.00 Uhr verbo- ten sind	25,- bis 100,- EUR

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr EUR
10.2.2	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	50,- bis 200,- EUR
11	Fundsachen Aufbewahrung einschl. Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
11.1	bei Sachen bis zu 500,- EUR Wert	2% des Werts, mindest. jedoch 1,50 EUR
11.2	bei Sachen über 500,- EUR Wert	2 % von 500,- EUR u. 1 % des Mehrwertes
12	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen, und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	2,50 bis 500,- EUR
13	Gutachten (Augenscheine) nach dem Wert des Gegenstands	1 bis 5 %, mindest. jedoch je angefangene halbe Stunde der Inanspruchnahme 12,50 EUR
14	Geschäftsstelle des Gutachterausschusses	
14.1	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	2,50 bis 50,- EUR
14.2	Auskunft über Bodenrichtwerte	2,50 bis 25,- EUR
15	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren je Person	5,- bis 50,- EUR
16	Melderecht	
16.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
16.1.1	Einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz – MG)	5,- EUR
16.1.2	Erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 – MG)	10,- EUR
16.1.3	Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 2 und 3 MG) jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt	1,50 EUR
16.1.4	Gruppenauskunft nach Nr. 16.1.3, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	15,- bis 2.500,- EUR
16.2	Datenübermittlungen	
16.2.1	Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 30 MG) jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt	1,50 EUR
16.2.2	Datenübermittlung nach Nr. 16.2.1, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurde	10,- bis 2.500,- EUR
16.2.3	Datenübermittlung an den Süddeutschen Rundfunk und an den Südwestfunk bzw. da die Gebühreneinzugszentrale	0,15 EUR (bei Städten u. Gemeinden zw. 20.000 und 100.000 Einwohnern) 0,12 EUR jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt.
16.3	Austellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 Abs. 4 KomWG)	20,- EUR
16.4	Bescheinigungen der Meldebehörde Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte.	5,- EUR
16.5	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	2,50 bis 500,- EUR
16.6	Gebührenfrei sind	
16.6.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung,	
16.6.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG),	
16.6.3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12,13 MG).	

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr EUR
17	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)	
17.1	wenn die Rechtsbehelfe im wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	5,- bis 250,- EUR
17.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis ½ der Gebühr nach 17.1, mind. 1,50 EUR
18	Sammlungswesen Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz	10,- bis 200,- EUR
19	Schreibgebühren	
19.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden je angefangene Seiten DIN A4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)	
19.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	5,- EUR
19.1.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	10,- EUR
19.1.3	für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	6,50 EUR
19.2	für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben	
19.2.1	bei einem Format bis zu DIN A4 für die erste Seite für jede weitere Seite	0,75 EUR 0,50 EUR
19.2.2	bei einem größeren Format für die erste Seite für jede weitere Seite	1,25 EUR 1,00 EUR
19.3	Vervielfältigungen auf mechanischem Wege je Umfang, Schwierigkeit und Aufwand je Seite	0,25 bis 2,50 EUR
20	Straßenrechtliche Sondernutzung Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	10,- bis 250,- EUR
21	Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis ½ der vollen Gebühr, mindestens 1,50 EUR

Artikel 2 Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung in der Fassung vom 12. Mai 1999 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 3 Ziff.1 erhält folgende Fassung:

(3.1) Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 5.000.- EUR aber nicht mehr als 12.500.- EUR beträgt, und die Zuständigkeit nach § 17 nicht dem Ortschaftsrat von Jechtingen oder Leiselheim übertragen ist.

2. § 5 Abs. 3 Ziff.2 erhält folgende Fassung:

(3.2) Die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 1.500.- EUR, aber nicht mehr als 2.500.- EUR im Einzelfall.

3. § 7 Abs. 2 Ziff.2 erhält folgende Fassung:

(2.2) Den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall mehr als 500.- EUR, aber nicht mehr als 2.500.- EUR beträgt.

4. § 7 Abs. 2 Ziff.3 erhält folgende Fassung:

(2.3) Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als 1.000.- EUR, aber nicht mehr als 2.500.- EUR im Einzelfall.

5. § 7 Abs. 2 Ziff.4 erhält folgende Fassung:

(2.4) die Veräußerung von beweglichen Vermögen von mehr als 1.000.- EUR, aber nicht mehr als 5.000.- EUR im Einzelfall.

6. § 8 Abs. 2 Ziff.2.1 erhält folgende Fassung:

(2.1) die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) soweit die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 12.500.-EUR im Einzelfall. Dies gilt nicht, soweit die Zuständigkeit nach § 17 Ziff. 4.5 dem Ortschaftsrat übertragen ist.

7. § 11 Abs. 2 Ziff. 2.1 erhält folgende Fassung:

(2.1) Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 5.000.- EUR im Einzelfall.

8. § 11 Abs. 2 Ziff. 2.2 erhält folgende Fassung:

(2.2) die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 1.500.- EUR im Einzelfall.

9. § 11 Abs. 2 Ziff. 2.3.2 erhält folgende Fassung:

(2.3.2) bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 1.500.- EUR.

10. § 11 Abs. 2 Ziff. 2.4 erhält folgende Fassung:

(2.4) den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 500.- EUR beträgt.

11. § 11 Abs. 2 Ziff. 2.5 erhält folgende Fassung:

(2.5) Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 1.000.- EUR im Einzelfall, begrenzt auf die Dauer von 4 Jahren.

12. § 11 Abs. 2 Ziff. 2.6 erhält folgende Fassung:

(2.6) Die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 1.000.- EUR im Einzelfall

13. § 17 Abs. 4 Ziff. 4.1 erhält folgende Fassung:

(4.1) Vollzug des Haushaltsplanes im Einzelfall bis 12.500.- EUR, soweit Mittel für die Ortschaft ausgewiesen sind.

14. § 17 Abs. 4 Ziff. 4.4 erhält folgende Fassung:

(4.4) Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als 1.000.- EUR, aber nicht mehr als 2.500.- EUR im Einzelfall, bei der Vermietung gemeindeeigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe, jeweils im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.

15. § 17 Abs. 4 Ziff. 4.5 erhält folgende Fassung:

(4.5) die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 1.000.- EUR, aber nicht mehr als 5.000.- EUR im Einzelfall.

16. § 17 Abs. 4 Ziff. 4.6 erhält folgende Fassung:

(4.6) bei der Errichtung oder wesentlichen Erweiterung öffentlicher Einrichtungen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bis zu 12.500.- EUR.

Artikel 3 **Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen** **Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Sasbach** **(Feuerwehrentschädigungssatzung)**

Die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Fassung vom 18. September 1992 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Bei Einsätzen, bei denen der Körper oder die Kleidung des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außergewöhnlich verschmutzt wird, erhält der Angehörige eine zusätzliche Entschädigung von 5,- EUR/je Stunde.

2. § 4 erhält folgende Fassung:

Entschädigung für haushaltsführende Personen u.a.

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen bzw. Personen, die ihr Einkommen nicht nachweisen können, sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, daß als Verdienstausschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungsgängen wird als Verdienstausschlag 7,- EUR/Stunde gewährt.

Änderung des Gebührenverzeichnisses der Gemeinde Sasbach zur Kostenregelung bei Feuerwehreinsätzen vom 15. Oktober 1984 zuletzt geändert am 09. März 1994 erhält folgende Fassung:

1. Personalkosten

nach den jeweils berechneten Stundensätzen, mind. 12,5 EUR

Je Einsatz bei Ölunfällen usw. je Feuerwehrmann und Stunde 5 EUR

2. Fahrzeugkosten (ohne Personalkosten)

Grundgebühr Löschfahrzeuge je Stunde	LF 8	25 EUR
	TLF 8	20 EUR
	TSF	17,5 EUR
Betriebsgebühr je Fahrzeug und Stunde		15 EUR
Kilometergebühr je Fahrzeug		1 EUR

3. Betriebskosten

Feuerlöschpumpe TS 8	je Stunde	12,5 EUR	
Stromgenerator	je Stunde	12,5 EUR	
dazu Beleuchtungsgeräte	je Stunde	7,5 EUR	
Handscheinwerfer	je Stück und Stunde		2,5 EUR
Feuerweherschläuche	je Stück und Stunde		2,5 EUR
Atemschutzgeräte	je Stück und Stunde		12,5 EUR
Kettensäge	je Stunde	10 EUR	
Pumpen mit E-Motor oder Wassersauger	je Stunde		10 EUR
sonstige motorbetriebenen Geräte	je Stunde		10 EUR

4. Feuersicherheitsdienst

Je Feuerwehrmann und Stunde	nach jeweiligem Aufwand mindestens jedoch	12,5 EUR
-----------------------------	----------------------------------------------	----------

5. Bereitstellung von Fahrzeugen

Je Fahrzeug und Tag pauschal	für einheimische Vereine ohne Gebühr	20 EUR
------------------------------	--------------------------------------	--------

Artikel 4 Änderung der Satzung zur Erhebung der Hundesteuer

Die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Fassung vom 20. Nov. 1996 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 60,- EUR. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.

2. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Hält ein Hundehalter im Gemeindegebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs. 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 120,- EUR. Hierbei bleiben nach § 6 steuerfreie Hunde außer Betracht.

3. § 11 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

(6) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von 2,50 EUR ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Steuermarke; die unbrauchbar gewordene Steuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Marke unverzüglich an die Gemeinde zurückzugeben.“

Artikel 5
Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung
-Abwassersatzung -

Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung in der Fassung vom 21. Mai 1984, in der Fassung vom 12. März 1986 und 20. November 1996, wird wie folgt geändert:

1. § 27 erhält folgende Fassung:

Der Abwasserbeitrag setzt sich wie folgt zusammen:

Teilbeiträge	je m ² Messzahl
1. für den öffentlichen Abwasserkanal	2,90 EUR
2. für die mechanisch-biologische Kläranlage	
a) Neuanschlussnehmer	0,84 EUR
b) Altanschlussnehmer	0,42 EUR

2.2. § 36 erhält folgende Fassung:

Die Abwassergebühr beträgt je m³ Abwasser 1,60 EUR"

Artikel 6
Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage
und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser
-Wasserversorgungssatzung-

Die Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) vom 24. Mai 1983, in der Fassung vom 20. November 1996, wird wie folgt geändert:

1. § 31 erhält folgende Fassung:

Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt je Quadratmeter Messzahl 1,30 EUR

2. § 37 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Verbrauchsgebühr nach dem gemessenen Verbrauch (§ 39) beträgt je Kubikmeter (m³) 1,00 EUR

3. § 38 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben. Sie beträgt je Wasserzähler einheitlich 1,75 EUR/Monat

4. § 40 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Wie beim Zählertarif (§ 37 Abs. 2) werden je Kubikmeter (m³) Pauschalverbrauchsmenge 1.- EUR erhoben

Artikel 7
**Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen
und geschlossenen Gruben**

Die Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben vom 11. März 1987 in der Fassung vom 21. Januar 1998 wird wie folgt geändert.

1. § 9 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Abfuhrgebühr beträgt
- | | |
|----------------------------------------------------------------------|----------|
| bei Klärkläranlagen
für jeden m ³ Schlamm; | 4,00 EUR |
| bei geschlossenen Gruben
für jeden m ³ Entleerungsgut. | 1,60 EUR |

Angefangene Kubikmeter werden bis 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet. Solche über 0,5 auf die nächstfolgende Zahl aufgerundet.

(2) Für die Überprüfung der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben nach § 3 Abs. 2 beträgt die Gebühr je Anlage und Überprüfung 10,00 EUR.

Artikel 8
**Änderung der Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege
-Streupflicht-Satzung-**

Die Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflicht-Satzung) in der Fassung vom 08. November 1989 wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 54 Abs. 2 Straßengesetz und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 2,50 EUR und höchstens 500,- EUR und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 250,- EUR geahndet werden.

Artikel 9
**Änderung des Gebührenverzeichnisses für Verwaltungs.- und Benutzungsgebühren zu § 27
Abs. 1 Friedhofssatzung**

Änderung des Gebührenverzeichnisses für Verwaltungs.- und Benutzungsgebühren zu § 27 Abs. 1 Friedhofssatzung vom 04. April 1997 werden wie folgt geändert:

1. Verwaltungsgebühren

- | | |
|----------------------------------------------------------------|----------|
| 1.1 Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals | 22,5 EUR |
| 1.2 Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern | |
| 1.21 Einzelfall | 22,5 EUR |

1.22 Befristete Zulassung	110 EUR
1.3 Zulassung zur gewerbsmäßigen Grabpflege	60 EUR
1.4 Sonstige gewerbliche Tätigkeit	60 EUR
1.5 Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	60 EUR
2. Benutzungsgebühren	
2.1 Leichenbetreuung	15 EUR
2.2 Für die Bestattung	
2.21 von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	550 EUR
2.22 von Personen unter 10 Jahren	400 EUR
2.23 von Tot- und Fehlgeburten	300 EUR
2.24 ein Zuschlag zu 2.21 bis 2.23 für Bestattungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen von je	50 %
2.25 für das Abräumen eines Grabplatzes werden	Gebühren nach den Stundensätzen Nr. 2.7 erhoben.
2.3 Beisetzung von Aschen	
2.31 regelmäßig	200 EUR
2.32 ein Zuschlag zu 2.31 für Beisetzungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen von je	50 %
2.4 Überlassung eines Reihengrabes	200 EUR
2.41 Überlassung eines Urnenreihengrabes	100 EUR
2.5 Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten	360 EUR
2.6 Benutzung der Leichenhalle	
je Leiche Ortsteil Sasbach	120 EUR
Ortsteil Jechtingen	120 EUR
Ortsteil Leiselheim	25 EUR
bei Bestattungen nach einer Liegezeit von über 96 Stunden Zuschlag je Kalendertag	
Ortsteil Sasbach und Jechtingen	30 EUR
Ortsteil Leiselheim	7,5 EUR
2.7 Sonstige Leistungen	
Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen, von Leichen, Gebeinen oder Urnen, je Hilfskraft und angefangener Stunde	30 EUR
2.8 Zuschlag für die Bestattung anderer Verstorbener i.S. des § 1 Abs. 1 Satz 3 zu Nrn. 2.1 bis 2.71	50 %
2.9 Gestellung von Trägern je Träger und Bestattung	30 EUR

Artikel 10
Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss
(Gutachterausschussgebührensatzung)

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten in der Fassung vom 13. November 1991 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Bei der Wertermittlung von Sachen und Rechten beträgt die Gebühr bei einem Wert

bis 25.000.-EUR	200.- EUR	
bis 100.000 EUR dem Betrag über 25.000.- EUR	200.- EUR	zzgl. 0,4 % aus
bis 250.000.- EUR dem Betrag über 100.000.- EUR	500.- EUR	zzgl. 0,25 % aus
bis 500.000.- EUR dem Betrag über 250.000.- EUR	875.- EUR	zzgl. 0,13 % aus
bis 5 Mio. EUR dem Betrag über 500.000.- EUR	1.200.- EUR	zzgl. 0,06 % aus
über 5 Mio. EUR dem Betrag über 5 Mio. EUR	3.900.- EUR	zzgl. 0,04 % aus

2. § 4 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Für die Erstattung eines Gutachtens nach § 5 Abs. 3 Bundeskleingartengesetz vom 28.2.1983 beträgt die Gebühr 200.- EUR.

Artikel 11
Änderung Gebührenverzeichnis
Benutzungsordnung "Limburghalle" vom 01.01.1989

Das Gebührenverzeichnis erhält folgende Fassung:

Miete für die Benutzung der Limburghalle

für einheimische Vereine:	Miete	163.- EUR
	Reinigung	100.- EUR
Organisationen außerhalb der Gemeinde:	Miete	195.- bis 390.- EUR
	Reinigung	150 EUR
Miete pro Stunde:		7,5 EUR
Miete pro Dusche:		7,5 EUR
Foyer:	Miete	50 EUR
	Reinigung	50 EUR

Artikel 12

Änderung Gebührenverzeichnis Benutzungsordnung Schule bzw. Kindergarten Jechtingen

Grundschule Jechtingen (Foyer)

Miete (+ evtl. Reinigung 10 EUR)	50 EUR
Vermietung Foyer Grundschule für 2 Stunden (+ evtl. Reinigung 10 EUR)	15 EUR

Kindergarten Jechtingen

Miete (+ evtl. Reinigung 10 EUR)	50 EUR
Vermietung Kindergarten für 2 Stunden (+ evtl. Reinigung 10 EUR)	15 EUR

Artikel 13

Änderung der Benutzungsordnung des Feuerwehrgerätehaus in Jechtingen (Saal)

Feuerwehrraum Jechtingen

Miete	50 EUR
Nebenkosten (Strom, Wasser, Heizung)	10 EUR

Artikel 14

Änderung Miete Eckwaldhütte und Haberberghütte

Eckwaldhütte Leiselheim

Gemeinnütziger Verein	kostenlos
Nicht gemeinnütziger Verein	15 EUR
Auswärtige Vereine	25 EUR
Großveranstaltungen	35 EUR
Einheimische Schulen	kostenlos
Auswärtige Schulen	7,5 EUR

Haberberghütte Jechtingen

Gemeinnützige Jechtinger Vereine	kostenlos
Einheimische Grundschulen	kostenlos
Einheimische	20 EUR
Auswärtige	35 EUR
Veranstaltung mit Verkauf	60 EUR

4 Garnituren	10 EUR
Notstromaggregat (Ernst Schüber)	40 EUR

Artikel 15

Änderung der Miete für die Gymnastikhalle Leiselheim

Gymnastikhalle Leiselheim

Miete	65 EUR
Reinigung	20 EUR
Unkostenpauschale	10 EUR
Spülmaschine	10 EUR

Private Nutzung

Miete	100 EUR
Reinigung	40 EUR
Unkostenpauschale	20 EUR
Spülmaschine	15 EUR

Artikel 16

Änderung Miete Sitzungssaal/Bürgersaal in Jechtingen und Leiselheim

Sitzungssaal Jechtingen		
Unkostenbeitrag	Einheimische	15 EUR
	Auswärtige	25 EUR
Bürgersaal Leiselheim		50 EUR

Artikel 17

Änderung der Jahresgebühren für das Gemeindeblatt

Die Gebühr für das Gemeindemitteilungsblatt beträgt jährlich 7,5 EUR.

Artikel 18

Änderung der Rechtsverordnung über die Benutzung des Badesees

Rechtsverordnung der Gemeinde Sasbach am Kaiserstuhl über die Benutzung des Badesees vom 12. Mai 1999.

§ 6 erhält folgende Fassung:

Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn sie vorsätzlich begangen wird, mit einer Geldbuße bis zu 100.000 EUR, wenn sie fahrlässig begangen wird, mit einer Geldbuße bis 50.000 EUR geahndet werden.

Artikel 19

Änderung der jährlichen Entschädigungen sowie der Miet- und Pachtgebühren

Die jährlichen Entschädigungen sowie Miete und Pachtgebühren werden im Verhältnis 2:1 umgewandelt.

Artikel 20

Änderung der Gebühren der Betreuung der Verlässlichen Grundschule

Die Gebühren zur Betreuung von Kindern durch die Verlässliche Grundschule werden auf 15 EUR/Monat geändert.

Artikel 21
Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten, zum Schutz der
Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern
der Gemeinde Sasbach am Kaiserstuhl vom 11. Februar 1998

§ 31 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Ordnungswidrigkeiten können nach § 18 a Abs. 2 Polizeigesetz und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 2,5 EUR und höchstens 500 EUR und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 250 EUR geahndet werden.

Artikel 22
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Jan. 2002 in Kraft. Für Abgaben, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31. Dez. 2001 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung der Abgabe die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt der Entstehung der Abgabenschuld gegolten haben.

Sasbach, den 14. November 2001
Bürgermeisteramt


Jürgen Scheiding
Bürgermeister



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Sasbach geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.